

Statuten der ‚Stiftung für Familienwerte‘

mit Sitz in Trier

Stand: 10.11.2008

Robert Schumann:

"Wir sind dazu aufgerufen, uns auf die christlichen Grundlagen Europas zu besinnen, indem wir ein demokratisches Modell der Herrschaftsausübung aufbauen, das durch Versöhnung eine `Gemeinschaft der Völker´ in Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Frieden entstehen lässt und das zutiefst in den christlichen Grundwerten verwurzelt ist." (1958)

Stiftungsgeschäft

§ 1 Hiermit errichten wir die Stiftung für Familienwerte. Es handelt sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Trier.

§ 2 Mit der Stiftung verfolgen wir das Ziel, das Bewusstsein für die Werte der Ehe und der Familie zu stärken. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke.

§ 3 Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von € 30.000,00 ausgestattet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, ihr weitere Mittel zuzuführen.

§ 4 Die Stiftung wird vom Vorstand verwaltet und vertreten.

§ 5 Die Gründer der Stiftung haben ein lebenslanges Vetorecht

Der erste Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Christa Leonhard

Dr. Norbert Neuhaus

Michaela Steil-Kram

Näheres regelt die beiliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Trier, den 10. November 2008

Gründer der Stiftung

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung für Familienwerte"
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Trier.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist, das Wohl der Bürger, der Gesellschaft und des Staates auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern mit dem gemeinnützigen Ziel der Bewusstmachung christlich-abendländischer Werte, besonders in den Bereichen Ehe, Familie, Erziehung, Volksbildung, Lebensrecht und Bioethik.

(2) Die Stiftung beabsichtigt auch Wissenschaft und Forschung zu fördern.

(3) Die Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke.

(4) Die Stiftung verfolgt ihre gemeinnützige Zwecke insbesondere durch

a) die Zusammenführung von Organisationen, Initiativen und Personen im In- und Ausland, die das gleiche Familienverständnis wie die Stiftung für Familienwerte vertreten. Dadurch sollen national oder europaweit

- ein Netzwerk zur Erhaltung, Stärkung und Verbreitung gemeinsamer Werte von Ehe und Familien entstehen,

- Anregungen ausgetauscht werden, o Hilfen intellektueller und materieller Art gewährt werden und

- konzertierte Aktionen zugunsten von Ehe und Familie allgemein.

b) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Unterstützung von Familienwerten und christlichen Familienpositionen, Lebensrecht und Bioethik,

c) die Organisation und Durchführung konkreter Vorhaben in den Bereichen christlicher Familien- und Ehekultur, Erziehung, Lebensrecht, Bioethik, Medien sowie Weiterbildung von Eltern und Kindern stattfinden. Hierunter fallen auch Treffen, Kongresse oder Freizeiten von Familien aus verschiedenen Ländern, Kulturen und Religionen, Forschungsprojekte, Publikationen usw.

d) finanzielle, personelle und ideelle Unterstützung nationaler oder länderübergreifender Aktivitäten aller Art, die den Prinzipien der von der Stiftung vertretenen Werte von "Ehe und Familie" entsprechen,

e) die Organisation von Veranstaltungen aller Art sowie die aktive Information der Öffentlichkeit, der Mitglieder und Partner über aktuelle Entwicklungen in geeigneter Form.

f) Die Stiftung kann zur Verwirklichung der unter Absatz 1 genannten Stiftungszwecke auch Mittel für andere Körperschaften im In- und Ausland beschaffen und an diese vergeben.

(5) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck, die Wissenschaft und die Forschung zu fördern, insbesondere durch:

a) Durchführung und Förderung von Symposien, Kongressen, Forschungsworkshops, usw.

b) Erstellen und Herausgabe von Studien, wissenschaftlichen Dokumentationen u.ä. bzw. deren finanzieller Förderung

c) Ausgabe von Forschungsaufträgen

d) Unterstützung von Forschungsvorhaben

e) Gewährung von Forschungsstipendien

f) Auslobung von wissenschaftlichen Preisen und Wettbewerben Die eigenen Aktivitäten bzw. die Förderung beziehen sich insbesondere auf Forschungsfelder im Bereich der Philosophie und Ethik, insbesondere der Bioethik, der Medizin, der Entwicklungs- und Sozialpsychologie, der Erziehungswissenschaften sowie der Soziologie und der christlichen Sozialwissenschaften.

(6) Die Stiftung verfolgt ihren mildtätigen Zweck:

a) durch die selbstlose Unterstützung von Personen im In- und Ausland im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,

b) mittelbar durch die Unterstützung anderer Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 3 der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 1. dem Anfangsvermögen, das sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt sowie 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dabei hat der Vorstand für den Betrag des Anfangsvermögens dem Grundsatz des realen Vermögenserhalts vor dem nominellen Vermögenserhalt Vorrang zu geben.

(3) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(4) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

(6) Die Stiftung kann auch das Vermögen Dritter bzw. unselbständige Stiftungen treuhändisch verwalten.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stiftungskuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens sieben Mitgliedern. Auf Initiative des Vorstandes kann nach Zustimmung des Stiftungsrates die Zahl der Vorstandsmitglieder bis auf die Höchstzahl ausgeweitet werden.

(2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Hat ein Mitglied des Vorstandes eine grobe Pflichtverletzung begangen oder sich zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung als unfähig erwiesen oder gegen die Leitsätze, Richtlinien oder Geschäftsordnung in grober Weise verstoßen, kann der Stiftungsrat dieses Mitglied mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit seiner Rechtfertigung. Der Ausschluss wird nur wirksam, wenn der Delegierte der Deutschen Assoziation des Malteserordens im Stiftungsrat diesem Ausschluss zustimmt.

(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(8) Kommt es zu keiner Entlastung des Vorstandes hat der Stiftungsrat die Möglichkeit, den Vorstand vorzeitig aufzulösen und einen neuen Vorstand einzusetzen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere 1. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht, 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, 3. die Vergabe der Stiftungsmittel sowie die Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen, dessen Tätigkeit angemessen vergütet wird.

(5) Der Vorstand unterstützt und begleitet den Geschäftsführer in seiner Tätigkeit.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal neun Personen. Sie werden durch den Vorstand für jeweils fünf Jahre berufen.

(2) Der Vorstand der Deutschen Assoziation des Malteserordens hat das Recht, 1 Mitglied des Stiftungsrates zu benennen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu berufen.

(5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

(6) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(9) Eine Stimmübertragung eines Stiftungsrates auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates ist

möglich. Ein Stiftungsrat kann maximal eine Stimmübertragung annehmen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die internen Leitsätze, Richtlinien und die Geschäftsordnung. Die Leitsätze können nur einstimmig abgeändert werden, die Richtlinien und die Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere

1. die Berufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.
2. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes vom Geschäftsführer und seiner Präsentation der Tätigkeiten und Projekte der Stiftung im zurückliegenden und kommenden Jahr,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über das Budget des kommenden Jahres,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11 Stiftungskuratorium

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind vom Vorstand berufene Personen, die dem Anliegen der Stiftung verbunden sind. Ihre Mitwirkung ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(2) Das Stiftungskuratorium unterstützt die Stiftung und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit und berät die anderen Stiftungsorgane. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Spesen werden auf Antrag ersetzt.

(3) Der Vorstand lädt das Kuratorium jährlich zu einer Kuratoriumsversammlung ein.

§ 12 Stiftungsaufsicht Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Anfallberechtigung (Aufhebung) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Assoziation des Malteserordens zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. (1), Abs. (2) und Abs. (3) der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.